

## **Änderung der Einreisebestimmungen und der grenzsanitarischen Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 – Vernehmlassungsantwort der AIHK gegenüber dem Schweizerischen Arbeitgeberverband**

Wir danken Ihnen für die uns mit E-Mail vom 11. Juni 2021 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

Die AIHK begrüsst, dass das bisher strikte Einreiseverbot für Personen aus Drittstaaten bezüglich eines vorübergehenden Aufenthaltes ohne Erwerbstätigkeit (v.a. Tourismus- und Besuchsaufenthalte) neu für geimpfte Personen aufgehoben werden soll (E-Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3). Richtigerweise wird jedoch im Sinne eines Notbremsmechanismus eine Liste mit Risikoländern oder –regionen (E-Anhang 2 zu Covid-19-Verordnung 3) mit «besorgniserregenden Virusvarianten» geführt. Gestützt auf diese Liste kann auch für geimpfte Personen aus Drittstaaten eine dringende, vorübergehende Einreisebeschränkung erlassen werden (E-Art. 4 Abs. 2<sup>ter</sup> Covid-19-Verordnung 3). Aus Sicht der AIHK ist es zentral, dass bereits bei Verdacht auf Ausbruch einer «besorgniserregenden Virusvariante» in einem Land die Liste umgehend angepasst und entsprechende Einreisebeschränkungen sofort verhängt werden können. Auf langwierige Verfahren ist zu verzichten. So gilt es zu verhindern, dass besorgniserregende Virusvarianten in grosser Anzahl in die Schweiz gelangen (hierzu das aktuelle Beispiel der Virusvariante Delta in England).

Die Neuregelung der grenzsanitarischen Massnahmen ist zu begrüessen. Um zu verhindern, dass besorgniserregende nicht immunevasive Virusvarianten in die Schweiz eingeschleppt werden, ist für nicht-geimpfte und nicht-genesene Personen zu fordern, dass diese nicht nur bei der Einreise mit dem Flugzeug, sondern unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel die Kontaktdaten hinterlegen müssen, sofern sich die betroffenen Personen in den letzten 10 Tagen in einem Land mit einer besorgniserregenden nicht immunevasiven Virusvariante aufgehalten haben.

Die AIHK ist damit einverstanden, dass die Schweiz ein digitales COVID-Zertifikat (analog des digitalen COVID-Zertifikates der EU) anstrebt, welches international kompatibel ist. Entsprechend zielführend ist es, dass hierfür die notwendigen EU-Verordnungen übernommen werden.